

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00309 vom 31. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00309

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00309 du 31 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00309 del 31 ottobre 2018

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichtleisten der Kautions. Da die Beschwerdeführerin den Bewilligungsentscheid gemäss Art. 17 Abs. 1 AuG im Ausland hätte abwarten müssen und ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde, wurde sie mangels Wohnsitz in der Schweiz kautionsiert. Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Da die Beschwerde an das Bundesgericht mangels gegenteiliger Anordnung des Instruktionsrichters keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die Beschwerdeführerin bis dato keine Kautions geleistet hat, ist auf ihre Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten (E. 1). Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 2) Ausgangsgemässe Auferlegung der (reduzierten) Prozesskosten (E. 3). Rechtsmittelbelehrung (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Ist das Rechtsmittel – wie hier aufgrund des Fehlens einer objektiven Prozessvoraussetzung – offensichtlich unzulässig, so entscheidet ein voll- oder teilamtliches Mitglied als Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

E. 3.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG).

E. 3.2

Da ihre Beschwerde nicht materiell zu prüfen ist, sind die Gerichtskosten gemäss § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr) zu reduzieren. Weil sich das Verwaltungsgericht bereits bei der Beurteilung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege sowie ihres prozeduralen Aufenthalts ausführlich mit ihren Vorbringen auseinandersetzen und weitere Zwischenverfügungen erlassen musste, rechtfertigt sich jedoch lediglich eine Kürzung auf rund die Hälfte des ihr auferlegten Prozesskostenvorschusses.

E. 4

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit die Beschwerdeführerin einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend macht. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach

Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.